



Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Eing.:	30. APR. 2015	Beil. ... Nr.
Abt.	Referat	Tgb. Nr.
		Eing.

Sel
4.5.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 10 07 20 - 67407 Neustadt

SGD Süd
Zentralreferat
-Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz-
z.Hd. Herr Schramm
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt

Dienststelle Neustadt

Postanschrift:

Postfach 10 07 20
67407 Neustadt / Weinstr.
Telefon: 0 63 21 / 91 77-0
Telefax: 0 63 21 / 91 77 699

Hausanschrift:

Chemnitzer Straße 3
67433 Neustadt / Weinstr.

Az. 14-09.02 Auskunft erteilt / Durchwahl
Herr Henninger-646
eMail: tim.henninger@lwk-rlp.de

Datum: 29.04.15

Vollzug der Wassergesetze; Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Ordenswald“ in der Stadt Neustadt an der Weinstraße zugunsten der Stadtwerke Neustadt GmbH

Ihr Schreiben vom 10.03.2015

Az.: 312-311 – Neustadt/14

Sehr geehrter Herr Schramm,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die in obiger Angelegenheit gewährte Fristverlängerung möchten wir uns zunächst bedanken und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Hinsichtlich des Umgriffs der geplanten Wasserschutzgebietsabgrenzung, welcher von derzeit rd. 11,5 km² auf rd. 25 km² erhöht werden soll, liegen von hier grundlegende Verständnisprobleme und grundsätzliche Bedenken vor. Auch am vorliegenden Rechtsverordnungsentwurf sehen wir an einzelnen Stellen (deutliche) Überarbeitungsbedarfe, welche wir wie folgt begründen:

A) Methodik zur Ermittlung des Einzugsgebietes

Der landwirtschaftliche Berufsstand wie auch dessen behördliche Vertretung verkennen in keiner Weise den an die Träger der Wasserversorgung gerichteten Auftrag der dem Allgemeinwohl dienlichen Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten.

Dies allerdings nur an den Stellen, wo es sich aus Gründen des Ressourcenschutzes hydrogeologisch klar nachvollziehbar darstellt und somit auch im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich erscheint. Einen dementsprechend belastbaren technischen Nachweis vermögen wir anhand der uns vorliegenden Antragsunterlagen nicht (vollständig) zu erkennen.

Zunächst verbleibt festzuhalten, dass die Antragstellerin lt. Mitteilung der SGD-Süd gehalten sei, das neu festzusetzende WSG gemäß Richtlinie DWWG-Arbeitsblatt W101 auf Basis einer technisch feststellbaren „*Maximalvariante*“, d.h. **des gesamten unterirdischen Einzugsgebiets** abzugrenzen (vgl. Erläuterungsbericht S.1).

Gemäß Antragsbegründung (S.6) wurden hierfür als wesentlichste Beurteilungsgrundlagen A) ein hydrogeologisches Modell erstellt, B) ein erweitertes Brunnen-Vorfeldmessstellennetz eingerichtet, C) eine von Westen her bestehende GRW-Zuflussbarriere westlich der Randschollenverwerfung und jene der *Wasserhaltung Klemmhof* berücksichtigt und D) für das natürliche GRW-Neubildungspotenzial meteorologische Messdaten der ehem. Wetterstation *NW-Villenstraße* ausgewertet.

Die daraus gewonnen Erkenntnisse würden wiederum die Grundlage für das numerische Grundwasserströmungsmodell der gemäß Wasserecht max. 3,5 Mio m³/a umfassenden Trinkwassergewinnung *Ordenswald* bilden (vgl. Erläuterungsbericht S.12f. sowie Anlage 5).

Bei näherer Betrachtung der eingerichteten Vorfeldmessstellen (= Brunnenanlagen) kommen 5 davon als direkt abgrenzungsrelevant in Betracht, d.h. diejenigen, die bis in den unteren Grundwasserleiter = Entnahmehorizont reichen. Zwei davon liegen im *Ordenswald* selbst, so dass diese für die Maximalabgrenzung des natürlichen Einzugsgebiets wohl kaum gesteigerte Relevanz vorweisen können.

Drei weitere liegen im südwestlichen Randbereich der geplanten Zone IIIA, d.h. in einer Entfernung von ca. 1-2 km westlich bis südwestlich der Entnahmestelle eine letzte ca. 4 km südwestlich nahe dem Ortsteil *Diedesfeld*.

Die äußerste Begrenzung des geplanten WSG reicht über *Diedesfeld* hinaus bis an die nördliche Ortsrandlage von *Maikammer*. Dies entspricht einer Entfernung von fast 7 km von der Entnahmestelle *Ordenswald*.

Ob sich in diesem weitläufig ausgedehnten Gebiet anhand der w.o. eingerichteten GRW-Messstellen oder evtl. an anderen eine bestimmte GRW-Abflussrichtung so eindeutig ermitteln ließ, wie im numerischen GRW-Abflussmodell dargestellt, ist im Erläuterungsbericht nicht dargetan (z.B. Nachweis anhand von Pumpversuchen o.ä.).

Es wird hierzu lediglich auf eine „*umfassende Stichtagsmessung der GRW-Stände aus dem Jahre 2002*“ verwiesen, die allerdings wiederum nicht die Ergebnisse der neu eingerichteten Messstellen abbilden kann.

Vielmehr wird auf einen - lt. Fazit der *Wasserhaltung Klemmhof* - fehlenden Randzufluss westlich der Randschollenverwerfung und daher auf einen Anstrom der Entnahmebrunnen *Ordenswald* aus dem Südwesten und Westen verwiesen. (vgl. Erläuterungsbericht S.6). Offenbar wurde auf der Basis dieser Annahme das gesamte numerische GRW-Abflussmodell erstellt.

Die hierzu maßgeblichen Untersuchungen und deren Ergebnisse, d.h. jene zum erweiterten Brunnen-Vorfeldmessstellennetz (*Ordenswald / Benzenloch*), zur *Wasserhaltung Klemmhof* wie auch das *hydrogeologische Modell* mit Nachweis der geohydrologischen = natürlichen Sperrwirkung westl. der Randschollenverwerfung sind nicht Bestandteil der (uns) vorliegenden Antragsunterlagen. Es wird im Erläuterungsbericht ausschließlich in Fußnoten auf jene hingewiesen.

Wir halten dies im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für insgesamt unzureichend. Es ist für uns auch kaum verständlich, dass lt. Abgrenzungsentwurf ein wesentlicher Teil des für die Grundwasserneubildung relevanten Einzugsgebiets auf bebautes Gebiet entfallen soll.

Betrachtet man die vom WSG-Entwurf her erfasste Bebauung des Stadtgebiets *Neustadt* und von Teilen der Ortslagen *Diedesfeld*, *Lachen-Speyerdorf* und *Mußbach*, dann sind dies insgesamt ca. 500 ha bebauter Ortslage also ca. ein-fünftel des lt. Antragsunterlage mit insgesamt 2.485 ha angegebenen Einzugsgebiets.

Rein rechnerisch betrachtet müssten auf diesen Flächen somit ca. 0,7 Mio m³/a Grundwasser der rd. 3,5 Mio m³/Gesamtfördermenge neu gebildet werden (können). Den bebauten Flächen soll somit ein wesentlicher Beitrag zur GRW-Neubildung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung *Ordenswald* zukommen (können).

Dies ist für uns umso mehr unverständlich, wenn man den lt. Abb. 8 (S.14) verschwindend geringen Anteil der Infiltration von Oberflächen- und Fließgewässern wie auch der *Grundwasseranreicherung Ordenswald* von insgesamt lediglich 0,22 Mio m³/a gegenüberstellt.

Auch in der Beurteilung / Quantifizierung der Bedeutung von Randzuflüssen in das Einzugsgebiet sehen wir erhebliche Unklarheiten, die nach unserer Auffassung im Wesentlichen darauf beruhen, dass zu den geologischen Ausgangsverhältnissen eher allgemeine Aussagen getroffen werden, diese jedoch nicht sonderlich auf die spezifisch lokalen Verhältnisse hin präzisiert.

Es mag sein, dass dies in dem immer wieder zitierten, „*ausführlichen hydrogeologischen Modell*“ (vgl. Erläuterungsbericht S.8) abgearbeitet worden ist, dieses ist jedoch - wie bereits w.o. festgehalten - nicht Bestandteil der uns zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen. Es wird darin lediglich eine allgemeinschematische Darstellung der Geologie des Untersuchungsraumes vermittelt.

Unabhängig davon sollen sich lt. Abb. 8 der modellgestützten Grundwasserbilanz für das Einzugsgebiet *Ordenswald* lediglich ca. 0,35 m³/a der Gesamtfördermenge von 3,5 Mio m³/a aus - ebenfalls nicht näher präzisierten - Randzuflüssen ergeben. Aus welchen Ressourcen diese stammen könnten ist ebenfalls nicht näher dargetan.

Nach unserem Verständnis könnte es sich dabei im Wesentlichen um aus dem westlich anstehenden Buntsandsteingebirge austretendes Quellwasser oder bspw. aus dem Buntstandsteingebirge in die Oberrheinebene austretende Grundwasserleiter der Seitentäler des *Pfälzer Waldes* handeln.

Was den Buntsandstein anbelangt, so wird dieser in zahlreichen geologischen Berichten als bedeutender, mehrere hundert Meter mächtiger Grundwasserleiter dargestellt. Dass jener des *Pfälzer Berglandes* lt. Erläuterungsbericht (S.6) in überhaupt gar keinem Kontakt mit dem Unteren GRW-Leiter des *Oberrheingrabens* stehen soll, ist für uns nicht belastbar nachgewiesen.

So kann es auch in dem Miozän der Randscholle tektonisch zerrüttete Klüfte / Risse = Austrittstellen für mitunter sogar äußerst ergiebigen GRW-Zuströmungen geben. Eine ähnliche Überleitungssituation kann es u.E. auch für die GRW-Leiter der aus dem Buntsandsteingebirge in den *Oberrheingraben* austretenden Seitentäler geben, wie vorliegend insbesondere dem *Speyerbachtal*.

Diese mögen sicherlich nicht über derart mächtige GRW-Leiter verfügen, wie der pleistozäne Porenquifer des *Oberheingrabens*, aus dem die Wassergewinnung *Ordenswald* stattfindet.

Unserer Auffassung nach ist hingegen nicht ausreichend bzw. klar nachvollziehbar dargetan / untersucht, dass es A) solche Randeinflüsse wie w.o. exemplarisch dargelegt gibt oder nicht gibt und B) wenn, welche Bedeutung ihnen für die o.a. Trinkwassergewinnung *Ordenswald* zukommt.

Schließlich findet der zur Berechnung der Fläche des Einzugsgebiets erforderliche Hauptparameter, d.h. das des natürlichen Niederschlagsvolumens im Erläuterungsbericht nur mit einem Satz Erwähnung > Messergebnisse der stillgelegten Wetterstation *Villenstraße* (vgl. Erläuterungsbericht S.14). Auch diese und damit durchgeführte Berechnungen nach dem lt. SGD-Süd zwingend einzusetzenden DVWG-Arbeitsblatt W101 liegen den Antragsunterlagen nicht bei.

Die auf der Basis dessen geforderten „*WSG-Maximalvariante*“ stellt sich im Süden und Südwesten derart ausgedehnt dar, dass nicht einmal mehr nennenswerte Zwischenräume zu den - in ähnlicher Weise - festgestellten Einzugsgebieten der geplanten WSG's *Benzenloch* und *Maikammer* verbleiben.

Eine damit von den GRW-Zustromverhältnissen her nur noch im Westen (erweitert) in Betracht kommende Abgrenzung des potenziellen Einzugsgebiets *Ordenswald* soll aufgrund der lt. Erläuterungsbericht sperrigen Wirkung westlich der Randschollenverwerfung und der *Wasserhaltung Klemmhof* ausgeschlossen sein. Abgesehen davon, dass wir bereits dies für fragwürdig halten:

Wenn lt. Abgrenzungsentwurf von dem natürlichen, für die bestehende Entnahme von 3,5 Mio m³/a maximalen = faktisch nicht mehr erweiterbaren Einzugsgebiet auszugehen sein soll, dann müssen wir mit einiger Verwunderung zur Kenntnis nehmen, dass von der Antragstellerin vor nicht allzu langer Zeit eine Erhöhung der Trinkwasserentnahme auf über 4,2 Mio m³/a als darstellbar angesehen wurde.

Wie auch immer: Aufgrund der vorstehend genannten Unklarheiten sehen wir uns insgesamt nicht in die Lage versetzt das lt. Erläuterungsbericht festgestellte Einzugsgebiet und den darauf vollumfänglich begründeten Schutzgebietsanspruch von insgesamt 2.450 ha = rd. 25 km² technisch (eindeutig) begründet nachvollziehen zu können. Damit steht u.E. auch der von der Antragstellerin erhobene Schutzgebietsanspruch in Frage.

B) Konsequenzen aus der Gefährdungsabschätzung

Das bisher festgesetzt WSG *Ordenswald* umfasst eine Fläche von ca. 11,5 km² mit einer bisherigen Maximalsausdehnung in der Hauptabflussrichtung SW-NO von ca. 3 km (ca. zwischen *Bahnlinie NW-LU* und *Speyerdorfer Straße*).

Der geplante WSG-Umgriff soll nunmehr 24,9 km² (= 2.490 ha) umfassen und dabei in etwa von der Ortsmitte *Mußbach* bis an die nördliche Randlage von *Maikammer* reichen. Es würde hernach eine Maximalausdehnung in der Hauptabflussrichtung SW-NO von 7 km erreichen, wobei **weit überwiegend** als nicht trinkwassergefährdend eingestufte Ackerbauflächen und Weinbergslagen erfasst werden (vgl. Erläuterungsbericht Kap. 4.4, S.11f. sowie Kap. 6, S.17, 25 und 26).

Die Weinbauflächen stellen sich mit 28% Anteil am geplanten WSG am stärksten betroffen dar, gefolgt von den Ackerbaufläche (8%) und dem Grünland (7%). Der Erläuterungsbericht widerspricht sich in der Gefährdungseinschätzung dieser Flächen zunächst selbst.

Denn er sieht auf der einen Seite unter Kap. 7 (S.27) die Notwendigkeit einer WSG-Festsetzung für Bereiche mit höhere Nitratwerten im Unteren GRW-Leiter, die nach seinen eigenen Darlegungen wiederum lediglich als Altlast aus dem noch bis Anfang der 80er Jahre deutlich erhöhten Düngemittleinsatz im Weinbau zurückzuführen sind.

Der Weinbau würde nach neueren Erkenntnissen nur noch sehr mäßig Nitratreinträge hervorrufen, da nur noch sehr mäßig gedüngt wird, was auch lt. Kap. 4.4. (S.11f.) durch die neueren Messergebnisse belegt ist (vgl. insbesondere graphisch dargestellte Brunnen-Messwertergebnisse in Abb.6, S.11 i.V.m. Anlage 4.1).

Die Begründung der Notwendigkeit dennoch auf den o.a. Nutzflächen ein WSG auszuweisen nimmt sich der Erläuterungsbericht dann einfach mit der recht pauschal in den Raum gestellten „Befürchtung“ *einer Zunahme von landwirtschaftlichen Sonderkulturen mit eher zunehmenden Dünger- und Pflanzschuttmittleinsatz.*

Abgesehen davon jedoch, dass auch im Sonderkulturanbau, d.h. sowohl von dessen Beratung her als auch in der Praxis nun schon seit längerem sehr deutlich zunehmend auf Kosteneinsparungen beim Einsatz von Pflanzen- und Düngerschutzmitteln hingearbeitet wird (Stichwort Bioproduktion):

Bei den Weinbauflächen des Untersuchungsgebiets handelt es sich bereits um (nicht GRW-belastende) Sonderkulturen, und es gibt in der Agrarwirtschaft des Raumes nicht auch nur ansatzweise Anhaltspunkte, dass diese durch andere, signifikant düng- oder pflanzenschutzintensivere Sonderkulturen abgelöst werden könnten / sollten.

Der Erläuterungsbericht stellt somit nicht nachvollziehbare Gefährdungs-Szenarien in den Raum, auf deren Basis entsprechend fehlerhaft die Notwendigkeit einer Trinkwasserschutzgebietsausweisung gesehen wird. Dies kann von hier aus unter keinen Umständen hingenommen werden.

Nach unserer Auffassung ist es bis zu einem gewissen Grad noch nachvollziehbar, jene Bereiche in der Ebene, die im Untergrund stellenweise über sperrige und somit trinkwasserschützend wirkenden Trennschichten verfügen, vor Gefährdungen zu schützen und derart sensible Naturraumelemente des Einzugsgebiets in das geplante WSG mit einzubeziehen.

Für die darüber hinaus lt. Gefährdungskartierung durchweg nicht trinkwassergefährdet eingestuft Landbaubauflächen (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 6, Abb.9 S.17) können wir dies aus den w.o. genannten Gründen nicht nachvollziehen, d.h. auch nicht die Notwendigkeit einer Festsetzung als Wasserschutzgebiet.

Zusammenfassend kommen wir zu der gefestigten Auffassung, dass sich insbesondere die beantragte WSG-Zone IIIB alleine schon aus der Gefährdungsabschätzung heraus als nicht ausreichend begründet darstellt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch eingehend darauf hin, dass in das geplante WSG z.T. ganze Betriebe, d.h. sowohl deren Hofstellen, als auch deren gesamte Nutzflächenumfänge hineinfließen.

Sollten innerhalb des WSG's künftige Verschärfungen in der Fachgesetzgebung ihre Wirkung entfalten (bspw. im Bereich Pflanzenschutz) können solche Betriebe u.U. vor kaum bewältigbare Auflagen, wirtschaftliche Belastungen und Wettbewerbsnachteile, möglicherweise sogar vor die Existenzgefährdung gestellt werden.

Insofern sollte nach unserem Dafürhalten in den als nicht trinkwassergefährdet festgestellten Einzugsgebietsbereichen nicht per WSG-Rechtsverordnung verfügt, sondern auf einen - auch dauerhaft aktiven - Ressourcenschutz im Rahmen des Programms „Gewässerschonende Landwirtschaft“ des *Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz* hingewirkt werden.

C) Rechtsverordnungsentwurf

Hierzu erlauben wir uns zunächst auf eine z.T. unübersichtliche, stellenweise regelrecht überfrachtete Paragraphierung hinzuweisen. So besteht bspw. der § 4 aus fast 6 Seiten mit 26 Ziffern für die Schutzzone I, 35 Ziffern für die Zone IIIA und 10 Ziffern für die Zone IIIB.

Darüber hinaus fehlt in der Absatzgebung des § 4 der Absatz 3. Ferner werden die für das geplante WSG maßgeblichen Zonen IIIA und Zone IIIB auch noch zusammen im (falschen) Absatz 4 unter die Unterabsätze a und b gestellt und deren Reglements z.T. inhaltlich miteinander verwoben ausgeführt.

Wir halten dies so nicht dem Bestimmtheitsgebot einer Rechtsverordnung entsprechend. Sämtliche Reglements der einzelnen Paragraphen sollten dann auch vollständig ausgeführt und inhaltlich nicht vom einen auf den andere verwiesen werden. Zu den einzelnen Regelungen des vorliegenden Rechtsverordnungsentwurfes werden folgende Bedenken / Anregungen vorgetragen:

§ 2 Abs. 3 u. 4

Zum darin aufgeführten Umgriff von 709 ha der geplanten WSG-Zone IIIA und der geplanten WSG-Zone IIIB mit 1.776 ha verweisen wir auf die w.o. gemachten Einwendungen/Anregungen.

§ 4 Abs. 4a Ziff. 4

Das Lagerverbot wassergefährdender Stoffe erfasst auch auf Betriebsstätten gelagerte und eingesetzte Schmiermittel (z. B. Öle, Fette) sowie ggf. Pflanzenschutz- und Düngemittel. Das Verbot hätte zur Folge, dass die Betriebsmittel nicht mehr auf den Hofstellen gelagert werden können. Dies kann von hier aus nicht mitgetragen werden.

§ 4 Abs. 4a Ziff. 6

Von den hier nur unter Auflage besonderer Anforderungen an die Dichtigkeit zulässigen Kanalisationsbauten können auch landwirtschaftliche Betriebe / Hofstellen betroffen sein. Was der Ordnungsgeber bzgl. der - letztendlich zu Lasten der Betreiber gehenden - Dichtigkeitsnachweise als „*angemessene Zeitabstände*“ versteht bleibt unbestimmt, stellt sich für die betroffenen Betriebe allerdings ebenfalls als nicht unbedeutende Kostenfrage dar. Wir bitten diesbezgl. um Klarstellung.

§ 4 Abs. 4a Ziff. 11

Hier sehen wir folgenden Ergänzungsbedarf: *Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (ausgenommen Verlegung von Drainagen, Ver- und Entsorgungsleitungen (einschl. Beregnungsleitungen), Baugruben).*

§ 4 Abs. 4a Ziff. 12

Erdaufschlüsse sollen hierüber verboten sein. Wir weisen darauf hin, dass dies im Rahmen der Ausführung von landwirtschaftlichen Außenbereichsbauvorhaben oder beim Ausbau der landwirtschaftlichen Infrastruktur erforderlich werden kann (z.B. techn. unvermeidbare Bauwasserhaltungen).

§ 4 Abs. 4a Ziff. 13

Änderungsbedarf sehen wir hier wie folgt: *Gewässerherstellung und -ausbau sowie Hochwasserretentionsflächen (ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes und soweit nicht grundwassergefährdend).*

§ 4 Abs. 4a Ziff. 14

Hierzu weisen wir darauf hin dass der landwirtschaftliche Wegebau nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW, Ausgabe 2005) uneingeschränkt möglich sein muss. Ferner kann es aus Kostengründen erforderlich sein, bisher eingebautes - in WSG nicht zulässiges - Wegebbaumaterial als Recyclingmaterial wiederzuverwenden, was in der Durchmischung mit unbelastetem Material zu einer auch in WSG's vertretbaren Beschaffenheit führen kann. Dies muss in der Rechtsverordnung klargestellt werden.

§ 4 Abs. 4a Ziff. 21

Diesbezüglich sehen wir Unklarheiten / Defizite. Es muss aufgrund der hiesigen Betriebsstrukturen zwingend klargestellt sein, dass auch außerhalb von Anlagen **die Lagerung von Grünschnitt, Grünhäcksel, Biokompost und Trester nach guter fachlicher Praxis** erfolgen kann. Gleiches gilt für **die ordnungsgemäße Festmist-Zwischenlagerung (als temporäres Feldlager).**

§ 4 Abs. 4a Ziff. 24

Hierüber soll Grünlandumbruch verboten sein, dies kann u.E. allerdings unter keinen Umständen gelten für Grünland, das aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bspw. mit dem Naturschutz für bestimmte Zeiträume angelegt worden ist bzw. werden soll, genauso wenig für Grünlandumbrüche, welche aus Gründen einer Neueinsaat von Grünland bspw. zur Ertragsverbesserung erforderlich wird und schließlich auch nicht für Acker- bzw. Futtergrasflächen. Schließlich soll Schwarzbrache verboten sein, allerdings ist nicht definiert für welchen Zeitraum dieses Verbot gelten soll. Insofern sehen wir auch diesbezüglich Klarstellungsbedarf.

§ 4 Abs. 4b Ziff. 4

Siehe w.o. gemachte Ausführungen zum § 4 Abs. 4a Ziff. 14

§ 4 Abs. 4b Ziff. 7

Hier ist die Niederbringung von Brunnenbohrungen für Beregnungsfeldbau unter die Voraussetzung einer gesonderten Prüfung und Ausnahmegenehmigung hinsichtlich Lage, Tiefe und Fördermenge gestellt. Es ist dabei klarzustellen, dass im Falle der Verlängerung einer Betriebserlaubnis der Anlage jene mind. in der bisher genehmigten Fördermenge weiterbetrieben werden kann.

§ 4 Abs. 4b Ziff. 8

Hier ist das darin formulierte Verbot wie folgt zu ändern: ...das Ausbringen von Dünger, soweit dies nicht **standort-** und bedarfsgerecht erfolgt (Anm.: der Begriff "bedarfsgerecht" beinhaltet u.E. bereits das im Entwurfstext eingebrachte Attribut "zeitgerecht").

§ 4 Abs. 4b Ziff. 9

Hier sehen wir folgenden Änderungsbedarf: *Landwirtschaftlichen Berechnung, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird (ausgenommen Frostschutzberechnung)*

§ 9

Als Grundlage der geplanten WSG-Verordnung werden bestehende Gesetze/Verordnungen etc. benannt, auf deren Erlass / Änderung die Genehmigungsbehörde jedoch keinerlei Einfluss hat. So kann es künftig auch zum Erlass neuer Gesetze / Verordnungen mit Restriktionsrelevanz im o.a. WSG kommen. Soweit derartiges zu wirtschaftlichen Nachteilen für Grundstückseigentümer / Landnutzer führt, ist dies u.E. von und zu Lasten des Planungsträgers zeitnahe auszugleichen und hierzu eine entsprechend klarstellende Regelung in der WSG-Rechtsverordnung zu treffen.

Wir bitten abschließend um Mitteilung des Abwägungsergebnisses. Die uns zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen erlauben wir uns bis zum Abschluss des Verfahrens weiter verwenden zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Herringer)